

Satzung des Skiclubs M I T T E L B I B E R A C H e.V.



§ 1

NAME

1. Der Verein führt die Bezeichnung des Skiclub Mittelbiberach e.V. und hat seinen Sitz in Mittelbiberach.
2. Dauer des Geschäftsjahres vom 01.10. bis 30.09. jeden Jahres. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Registernummer 263.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Mitgliedsnummer 02.131. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

ZWECKE DES VEREINS (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports, insbesondere der Jugend. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
2. Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahre alte Mitglieder des Vereins gelten als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- 3.1 Kurzmitgliedschaft wird für das laufende Geschäftsjahr ermöglicht durch ein gesondertes Anmeldeformular und endet automatisch zum 30.09. des Geschäftsjahres.
4. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder die Pflege des Skisports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod.
 - b) durch freiwilligen Austritt (dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen).
 - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
(Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden, bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen, grobem und wiederholtem unsportlichen Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur eine Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.)

§ 4

VEREINSBEITRÄGE

1. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist ganzjährig zahlungsfällig.
3. Der Beitrag für Kurzmitgliedschaft ist ganzjährig zahlungsfällig.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Vorsitzende (§ 8)

§ 6

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge (Beitragsordnung)
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Jahreseinnahmen sowie zur Entscheidung über einmalige Aufwendungen, die nicht aus den Einnahmen eines Geschäftsjahres aufgebracht werden können.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung
- j) Wahl eines Kassenprüfers (für 2 Jahre)
- k) Wahl der Ausschussmitglieder (für 2 Jahre)

2. Alljährlich muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, die möglichst im Oktober des Geschäftsjahres abgehalten werden soll. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c, und i enthalten.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 10% aber mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden.

4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach erfolgen, sowie

zusätzlich durch Email und Webseite.

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentschied.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Verlangt die Hauptversammlung eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung, ist innerhalb von 6 Wochen eine nochmalige Hauptversammlung einzuberufen.
7. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, kann auch offen durch Handhebung gewählt werden.
8. Der Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Er wird durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
9. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzreferenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportreferenten
- f) dem Jugendreferenten

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jährlich zur Hälfte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht

die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat insbesondere auch für die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Ersatzmann nur bis zum Ende des satzungsgemäßen Turnus gewählt.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können.
 - 4.1 Es besteht der folgende Ausschuss:
 - a) Ski-Schule
Der Ausschuss besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 5 Mitgliedern.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens 3 Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung auf seine Mitglieder.

§ 8

DER VORSITZENDE

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringlichen Angelegenheiten an Stelle des Vorstandes entscheiden, er muss in diesem Falle seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekannt geben.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und dessen Ausschüsse ein und leitet sie.
4. Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für den Vorstand mit dessen Zustimmung Fachkommissionen bilden.
5. Vereinsintern gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Er kann vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

§ 9

EHRUNGEN

Der Ski-Club Mittelbiberach e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen bei:

- a) 20 Jahre ordentliches Mitglied im Verein
- b) 30 Jahre ordentliches Mitglied im Verein
- c) 40 Jahre ordentliches Mitglied im Verein und alle weiteren 10 Jahre
- d) 10 Jahre ein Amt im Verein, sowie alle weiteren 5 Jahre

§ 10

ABTEILUNGEN DES VEREINS

1. Für bestimmte Sportarten können durch Beschluss der Hauptversammlung Abteilungen des Vereins gebildet werden. Diese sind rechtliche Bestandteile des Vereins.
2. Falls Abteilungen über eigene Einkünfte verfügen und eine finanzielle Selbstverwaltung zweckmäßig erscheint, können vereinsrechtliche selbständige Abteilungen gebildet werden.

§ 11

Am 25. Mai 2018 treten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft und sind auch durch Vereine zu beachten.

REGELUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem EDV-System des 1. Vorstandes und des Finanzreferenten gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des 1. Vorstandes und des Finanzreferenten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden aber nur die Anzahl der Mitglieder nach Geschlecht und Jahrgang sowie die ausgeübte Sportart. Namen werden nicht übermittelt.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das

Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE FÜR DEN ERLASS DER DATENSCHUTZORDNUNG

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Finanzreferent zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Mittelbiberach Liquidatoren des Vereins die seine Geschäfte abzuwickeln haben. Sie stellen das vorhandene Vereinsvermögen fest und übergeben es zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Mittelbiberach, bis wieder ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein skisporttreibender Verein vorhanden und sind auch keine diesbezüglichen Bestrebungen erkennbar, hat die Gemeinde Mittelbiberach mit Zustimmung des Finanzamtes das Vereinsvermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden; sie soll es der Sportpflege zuführen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Verwendungszweckes.

Diese Satzung tritt an Stelle der am 24. Oktober 1998 aufgestellten Satzung.

Mittelbiberach, 26.10.2018